



Haushalt 2024: Antrag der FDP Fraktion auf Erhöhung der Förderung für den Verband Politischer Jugend (VPJ)

VO/2023/499	Fraktionsantrag
öffentlich	Datum: 23.11.2023
<i>FB 3 Jugend, Familie und Schule</i>	Ansprechpartner/in: Thomas Voerste
	Bearbeiter/in: Heike Krause

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
07.12.2023	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Ohne Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses

Sachverhalt

Dem Jugendhilfeausschuss wurde der o.a. Antrag der FDP-Fraktion mündlich vorgestellt. Nach erfolgter Beratung wurde die Verwaltung um ergänzende Prüfung des Antrags gebeten.

Der Ausschuss kam einmütig überein, den Antrag zur weiteren Beratung ohne Beschlussempfehlung an den Hauptausschuss zu verweisen.

Zum Antrag der FDP-Fraktion zur Anpassung der VPJ-Mittel auf 25.000 € werden verwaltungsseitig folgende Hinweise mitgeteilt:

Der Antrag der FDP-Fraktion bezieht sich auf den **VPJ Schleswig-Holstein**.

Mitglieder des VJP Schleswig-Holstein sind die Jusos, die Junge Union, die Grüne Jugend, die Jungen Liberalen und SSW Ungdom.

Die Richtlinie des Kreises findet Anwendung für die im Verband politischer Jugend Rendsburg-Eckernförde zusammengeschlossenen und in der Satzung dieses Verbandes vermerkten politischen Jugendorganisationen.

Nach § 8 der als Anlage beigefügten Satzung des Verbandes wird der Gesamtzuschuss unter den Mitgliedsverbänden des VPJ Rendsburg-Eckernförde seit 01.01.1991 wie folgt verteilt:

Junge Liberale	7,0 %
Junge Union	46,5 %
Jungsozialisten	46,5 %

Da der Verband politischer Jugend Rendsburg-Eckernförde seit Jahren nicht mehr aktiv ist, erfolgte die Auszahlung der Zuschussbeträge entsprechend der Förderungsquoten direkt an folgende politische Jugendorganisationen im Kreis gemäß den beigefügten Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde von 2003: Junge Union, Jungsozialisten und Junge Liberale.

Der SSW Ungdom teilte im Oktober 2023 mit, dass im Juli 2023 ein Kreisverband gegründet worden sei und hat Informationen bezüglich der Förderungsmöglichkeiten erbeten.

Soweit neue politische Jugendorganisationen im Kreisgebiet zu berücksichtigen wären, wäre der gewählte Verteilerschlüssel den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Eine Änderung der Richtlinie des Kreises aufgrund der Inaktivität des VPJ Rendsburg-Eckernförde sollte in diesen Zusammenhang ebenfalls erfolgen.

Zum Haushaltsjahr 2017 wurde der Zuschuss an politische Jugendorganisationen von 10.000 € auf 12.000 € erhöht (Beschluss/Empfehlung JHA vom 16.11.2016).

In den Jahren 2020 bis 2022 wurden nach Prüfung der Verwendungsnachweise für eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel an die politischen Jugendorganisationen folgende Zuwendungen gewährt:

	förderungsfähige Ausgaben	80% Förderungsquote gem. Richtlinie	Tatsächliche Zuschusshöhe
Junge Union 46,5% = 5.580 €			
2020	6.648,35 €	5.318,68 €	5.318,68 €
2021	9.377,17 €	7.501,74 €	5.580 €
2022	9.611,22 €	7.688,98 €	5.580 €
Jungsozialisten 46,5% = 5.580 €			
2020	2.135,46 €	1.708,37 €	1.708,37 €
2021	3.723,33 €	2.978,66 €	2.978,66 €
2022	2.374,04 €	1.899,23 €	1.899,23 €
Junge Liberale 7% = 840 €			
2020	0 €	0,00 €	0,00 €
2021	1.001,32 €	801,06 €	801,06 €
2022	1.081,10 €	864,88 €	840,00 €

Der jährliche Haushaltsansatz von 12.000 € war gemäß den bisherigen Regelungen stets auskömmlich.

Relevanz für den Klimaschutz
nein

Finanzielle Auswirkungen

13.000€

Anlage/n:

1	Antrag der FDP Förderung VPJ
2	VPJ Satzung 1991
3	Richtlinien für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen 2003

FDP-Fraktion Kreis RD-Eck· Kaiserstr.8· 24768 Rendsburg

An die Ausschussvorsitzende
des Ausschusses JHA
des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Antrag der FDP-Fraktion: Anpassung der VPJ-Mittel auf 25.000 €

Sehr geehrte Frau Nielsen,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Haushaltsberatungen beantragt die FDP-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde folgendes:

- Der Kreishaushalt soll zukünftig **25.000 Euro als VPJ-Mittel** einstellen.
- Jede der im VPJ vertretenen politischen Jugendorganisationen soll eine **Mindestförderung i.H.v. 1.500 €** erhalten.
- Die Förderhöhe soll sich zukünftig an den **aktuellen Mitgliedszahlen der einzelnen Jugendorganisationen bemessen**.
- Um eine Förderung für die Jahre ab 2025 zu erhalten, haben die einzelnen Jugendorganisationen aktuelle Mitgliedszahlen (monatsaktuell) im letzten Quartal des Vorjahres bei der Kreisverwaltung einzureichen.
- Um eine Förderung für das Jahr 2024 zu erhalten, haben die einzelnen Jugendorganisationen aktuelle Mitgliedszahlen (monatsaktuell) im ersten Quartal des Jahres 2024 bei der Kreisverwaltung einzureichen.

Begründung:

Der VPJ, der Verband Politischer Jugend Schleswig-Holstein, ist der Dachverband der demokratischen politischen Jugendorganisationen in S.-H.

Er organisiert Veranstaltungen zur politischen Bildung und dient zur Vernetzung der politischen Jugendorganisationen untereinander. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag für die Demokratiebildung junger Menschen im Land.

Die heranwachsenden Menschen politisch zu bilden und für eine aktive Mitarbeit am politischen Geschehen zu gewinnen, ist die Aufgabe der Verbände politischer Jugend.

Ziel der Anpassung soll sein, dass die politischen Jugendorganisationen in Zeiten von stetigen Preissteigerungen handlungsfähig bleiben und weiterhin ein vielseitiges Angebot stellen können, um junge Menschen für Teilhabe an Demokratie zu begeistern. Des Weiteren sollen die Mittel anteilig gerechter verteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read "L. D. Barber".

Lasse D. Barber, Stellv. Fraktionsvorsitzender

S A T Z U N G

des Verbandes Politischer Jugend (VPJ)

- Kreis Rendsburg - Eckernförde -

§ 1

Aufgabe

Die heranwachsenden Menschen politisch zu bilden und für eine aktive Mitarbeit am politischen Geschehen zu gewinnen, ist Aufgabe der Verbände der politischen Jugend. Im Bewußtsein ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Festigung des demokratischen Gedankens in Staat und Gesellschaft haben sich die Kreisverbände der Jungen Liberalen, der Jungen Union und der Jungsozialisten zu einem

Verband politischer Jugend

- Kreis Rendsburg - Eckernförde -

zusammengeschlossen.

Der Verband politischer Jugend soll nur die gemeinsamen Belange der in ihm zusammengeschlossenen Verbände vertreten. Eine darüber hinausgehende Aufgabe ist ihm nicht gestellt.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

In den Verband Politischer Jugend können nur solche Verbände aufgenommen werden, die sich in ihrem Programm und in ihrer praktischen Arbeit rückhaltlos zu einem demokratischen Aufbau von Staat und Gesellschaft bekennen, von den politischen Parteien in Schleswig - Holstein als ihr jeweiliger Jugendverband anerkannt sind und deren parlamentarischer Ansprechpartner entweder im Schleswig - Holsteinischen Landtag oder im Deutschen Bundestag als eigenständige Fraktion vertreten sind. Neuaufnahmen können nur einstimmig beschlossen werden.

§ 3

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband Politischer Jugend erlischt automatisch, wenn eine der in § 2 dieser Satzung genannten Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft entfällt. Die Mitgliedschaft endet in solchem Falle mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzung der Mitgliedschaft entfallen ist.

§ 4

Kreisausschuß

Dem Kreisausschuß gehören jeweils 1 Stimmberechtigter der in dem VPJ vertretenen Organisationen an. Zusätzlich kann ein Stellvertreter benannt werden, der ebenfalls an den Sitzungen teilnehmen kann. Dem Kreisausschuß obliegt die Behandlung aller den VPJ betreffenden Angelegenheiten. Die Sitzungen werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen.

Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes muß der Verband innerhalb von 14 Tagen zusammentreten.

§ 5

Vertretung nach Außen

Für die Verhandlungen, in denen der VPJ nach Außen hin vertreten sein muß, werden die Vertreter von Fall zu Fall durch den Kreisausschuß bestimmt. Über den Stand der Verhandlungen muß den Mitgliedern des Kreisausschusses laufend berichtet werden. Mit Verhandlungen können nur Mitglieder des Ausschusses betraut werden. Die Übertragung solcher Aufgaben ist im Protokoll einer jeden Sitzung festzuhalten.

§ 6

Sitzungen

1. Die Leitung der Sitzungen des Kreisausschusses und die Geschäftsleitung des Verbandes wechseln im jährlichen Turnus unter den Mitgliedern des VPJ. Der Wechsel erfolgt jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres.

2. Zu den Sitzungen ist schriftlich mit 2-wöchiger Frist einzuladen.

§ 7

Beschlüsse

1. Der VPJ ist beschlußfähig, wenn jeweils mindestens ein Vertreter der im VPJ vertretenen Jugendorganisationen anwesend ist.

2. Beschlüsse können nur einstimmig gefaßt werden. Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen. Alle Beschlüsse müssen im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des VPJ zu unterzeichnen. Abschriften des Protokolls sind den Mitgliedern des Kreisausschusses binnen 2 Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Das Protokoll ist in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen.

3. Das Vetorecht der im Kreisausschuß vertretenen Organisationen erstreckt sich auch auf bereits angenommene Beschlüsse des Kreisausschusses. Das Veto muß schriftlich 14 Tage nach Bekanntgabe bei den anderen Mitgliedsverbänden des VPJ eingelegt werden.

§ 8

Finanzen

1. Der Verband Politischer Jugend verwendet die ihm aus dem Kreishaushalt zur Verfügung gestellten Mittel gemäß dem aktuell geltenden Richtlinienkatalog des Kreises Rendsburg - Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen.

2. Diese Mittel werden ab dem 01.01.1991 unter den Mitgliedsverbänden des VPJ wie folgt aufgeteilt:

Junge Liberale	7,0 %
Junge Union	46,5 %
Jungsozialisten	46,5 %

Dieser Verteilerschlüssel gilt bis zu einer einstimmigen Abänderung durch die Mitgliedsverbände des VPJ.

Laufende Geschäfte

Die notwendigen technischen und geschäftsmäßigen Arbeiten werden von jeweiligen geschäftsführenden Verband erledigt. Die Geschäftsführung übernimmt beginnend mit dem 01.01.1991 der Kreisverband der Jungsozialisten. Die Geschäftsführung geht dann auf die Jungliberalen und anschließend auf die Junge Union über. Der Kreisausschuß beschließt über die Zeichnungsberechtigung für das Konto des VPJ. Es können immer nur zwei Vertreter aus unterschiedlichen Mitgliedsverbänden gemeinschaftlich über das Konto verfügen. Die Zeichnungsberechtigung steht dem geschäftsführenden Verband und dem Verband, der im nächsten Jahr die Geschäftsführung übernimmt, zu.

Ortsausschüsse

Es können Ortsausschüsse des VPJ gebildet werden, deren Satzungen der vorliegenden nicht widersprechen dürfen.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Unterzeichnung der Mitglieder des Kreisausschusses in Kraft.

Rendsburg, den 19.12.1990

Für die Jungen Liberalen

Für die Junge Union

Für die Jungsozialisten

Handwritten signatures:
Gerd Fischer
Jai J. Hussel
H. Geysel

Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an politische Jugendorganisationen gültig ab 01. April 2003

Die Richtlinien finden Anwendung für die im Verband politischer Jugend (VPJ - Rendsburg-Eckernförde) zusammengeschlossenen und in der Satzung dieses Verbandes vermerkten politischen Jugendorganisationen:

I. Vorbemerkung

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert Maßnahmen der politischen Bildung im Kreisgebiet.

Schwerpunkte dieser Arbeit sind

- Förderung des Verständnisses und Weckung des Verantwortungsbewusstseins für unsere freiheitlich-demokratische Gesellschaftsordnung
- Ausbildung des politischen Problembewusstseins, der politischen Urteilsfähigkeit und Urteilsbereitschaft
- Einübung demokratischer Spielregeln und Verfahrensweisen
- Auseinandersetzung mit dem politischen Radikalismus in Gegenwart und Vergangenheit, Überwindung von Antisemitismus, Rassendiskriminierung und Vorurteilen
- Analyse der gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Probleme der Bundesrepublik und Beschäftigung mit Entwicklungsprozessen auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Bildung
- Information über die Probleme anderer Völker und Staaten
- Förderung der europäischen Integration

II. Voraussetzungen der Förderung

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert Träger der politischen Bildung mit gemeinnütziger Zielsetzung unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Die Förderung setzt voraus, dass die Träger Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten. Eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt Bejahung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der parlamentarischen repräsentativen Willensbildung.

III. Rechtsgrundlagen der Förderung

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Beschlüsse des Jugendwohlfahrtsausschusses.

IV. Formen der Förderung

Die Zuwendung an den VPJ werden gewährt für verschiedene im Laufe eines Rechnungsjahres durchzuführende politische Bildungsmaßnahmen in Form eines Gesamtzuwendungsbetrages (institutionelle Förderung).

Für die politische Arbeit der Parteien und für den Wahlkampf können keine Zuwendungen gewährt werden (BVerfG 20, 56).

V. Umfang der Förderung

Die Förderung besteht in finanziellen Zuwendungen des Kreises zu den Kosten für Vorbereitung und Durchführung von politischen Bildungsmaßnahmen (einschließlich politischer Informationsfahrten und Exkursionen), die gemäß Ziffer I und II als förderungswürdig anerkannt wurden.

Die Berücksichtigung von Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden, ist ausgeschlossen.

Zuwendungsfähig sind

1. die Fahrtkosten der Teilnehmer bis zur Höhe der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bundesbahn, der Referenten und Tagungsleiter bis zur Höhe der ersten Wagenklasse,
bei Benutzung eines Kraftwagens Kilometergeld in Höhe der nach den Reisekostenbestimmungen für den öffentlichen Dienst geltenden Sätze,
2. die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Teilnehmer, Referenten und Tagungsleiter für die Dauer der Tagung pro Person und Tag.
Nach Möglichkeit sind die im Lande Schleswig-Holstein zur Durchführung von Bildungsvorhaben eingerichteten Bildungs- und Tagungsstätten zu benutzen,
3. die Honorare für Referenten in der Regel bis zu 76,69 Euro pro Lehr- bzw. Arbeitseinheit,
4. die Kosten für Erstellung und Druck jugendpolitischer Zeitschriften und Informationen,
5. Aufwand für Bürobedarf, Geschäftsführung, Telefon, Postversand und Miete;
von den Aufwendungen für diesen Bereich können max. bis zu 40 % der als förderungsfähig anzuerkennenden Aufwendungen gemäß TZ V im Rahmen des Verwendungsnachweises anerkannt werden.

VI.

1. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf Antrag.
2. Der Antrag wird jeweils vom geschäftsführenden Verband des VPJ dem Kreis Rendsburg-Eckernförde bis spätestens zum Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt.
Versäumt der geschäftsführende Verband des VPJ diese Antragstellung, so gilt die Einbringung eines entsprechenden Antrages durch einen der im VPJ zusammengeschlossenen politischen Jugendverbände als Antrag des VPJ.
Anträge auf nachträglich Förderung können nicht berücksichtigt werden.
3. Der Antrag ist formlos einzureichen.
4. Über die Bewilligung erhält der VPJ über den jeweils geschäftsführenden Verband einen schriftlichen Bescheid über die Gesamtzuwendung sowie jeder einzelne Jugendverband einen Bescheid über die ihm gewährte Zuwendung.
5. Der Gesamtförderungsbetrag ist gemäß dem in der Satzung des VPJ niedergelegten Schlüssel anteilig innerhalb des I. Quartals des Haushaltsjahres den einzelnen Verbänden zur Verfügung zu stellen.

VII. Abrechnung

Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist von jedem Jugendverband eigenverantwortlich ein Nachweis zu führen, welcher dem Kreisjugendamt bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres vorzulegen ist.

Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung auf den vom Kreisjugendamt zur Verfügung gestellten Vordrucken zu erstellen, wobei auf dem letzten Blatt die Aufstellung vom Kassenführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden mit dem Vermerk „sachlich richtig“ gegenzuzeichnen ist.

Der Verwendungsnachweis besteht daneben aus

1. dem Sachbericht, der den Verlauf und das Ergebnis der politischen Bildungsmaßnahmen für das abgerechnete Haushaltsjahr darlegt,
2. der zahlenmäßigen Nachweisung, aus der alle Einnahmen und Ausgaben aufgliedert hervorgehen. Alle Ausgaben sind zu belegen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde kann auf die Vorlage von Belegen verzichten, jedoch sind alle Belege und Unterlagen für eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt 5 Jahre zu verwahren.
3. Aus den Belegen muss ersichtlich sein
 - Name und Anschrift des Empfängers
 - Zahlungsnachweis (Quittung, Bank- oder Postbeleg)
 - Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit und Feststellungsvermerk des Zeichnungsberechtigten.
4. der Zuschuss wird in Höhe von 80% der anerkannten - nachzuweisenden - Ausgaben bis zu dem möglichen Höchstbetrag gewährt.

VIII. Nicht verbrauchte Mittel

Ergibt der Verwendungsnachweis, dass ein Jugendverband die ihm zugewiesenen Mittel nicht verbrauchen konnte, so ist der Anteil der nicht verbrauchten Mittel an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuerstatten.

Gleiches gilt, wenn einer der Jugendverbände die ihm zustehenden Mittel überhaupt nicht in Anspruch nimmt.

Eine anteilige Aufteilung nicht abgerufener Mittel auf die übrigen Jugendverbände ist ausgeschlossen.